

Die Digitalisierung des Rechts: Staatsaufgabe und Ausbildungsinhalt

– Paul F. Welter –

Stellungnahme zu Workshop III im Rahmen des Fachkongresses „JURTECH:JURSTUDY“ des Ministeriums der Justiz NRW

Executive Summary	II
Vorwort	III
A. Die Digitalisierung des Rechts	1
I. Potenziale	1
1. Technisch	1
2. Wirtschaftlich	2
II. Triebkräfte	4
1. Staatliche Zweckverwirklichung.....	4
2. Wettbewerb.....	7
III. Zusammenfassung	7
B. Folgen für die juristischen Berufe	8
C. Folgen für die Juristenausbildung	9
I. Mindset: Wandel als Aufgabe	9
II. Ideengenerierung	11
III. Ideenrealisierung	13
IV. Auswirkung auf andere Ausbildungsinhalte	13
V. Zusammenfassung	15

Executive Summary

Die Digitalisierung des Rechts bietet enormes Potenzial. Juristische Arbeit ist häufig Informationsverarbeitung. Software kann dies auch, teilweise sogar besser als wir. **(A.I.1.)**

Wirtschaftlich gesehen können Rechtswesen mithilfe von Digitalisierung *effizienter* und *effektiver* werden. Sie werden effizienter, weil „die Denkarbeit“ bei Software nur einmal geschehen muss und sodann mit kaum variablen Kosten für beliebig viele Fälle genutzt werden kann. Dieser Skaleneffekt senkt die Kosten und macht juristische Arbeit in vielen Fällen erst wirtschaftlich. Weil so mehr juristische Bedürfnisse befriedigt werden, wird das Rechtswesen auch effektiver. Dazu trägt überdies bei, dass Software jederzeit, an jedem Ort, in jeder Sprache und teilweise auch in nutzerfreundlicherer Form zugänglich sein kann. **(A.I.2.)**

Es ist damit zu rechnen, dass dieses Potenzial immer weiter ausgeschöpft wird, sodass sich digitalisierte Rechtswesen durchaus als Zukunft bezeichnen lassen. Diese Prognose stützen im Wesentlichen zwei sich heute schon sichtbar entfaltende Triebkräfte: Erstens ist es gerade Zweck des Staats, die Gesellschaft zu ordnen. Wenn Informationstechnologie die Verwirklichung des dazu dienenden Rechts verbessern kann, so ist es Aufgabe des Staats, dies zu fördern. Im außerstaatlichen Bereich wirkt die zweite Triebkraft: Wettbewerb. Wer digitalisiert, kann die Wettbewerber mit höherer Qualität, schnellerer Lieferzeit und niedrigeren Kosten ausstechen und darüber hinaus gänzlich neue Märkte erschließen. **(A.II.)**

Wenn das die Zukunft ist, muss die Juristenausbildung darauf vorbereiten. Nötig ist in absteigender Flächendeckung dreierlei: Mindset, Ideengenerierung, Ideenrealisierung. Jeder junge Jurist wird sich darüber bewusst sein müssen, dass und wie sich Rechtswesen wandeln müssen und sie daran zumindest eine passive Mitwirkungspflicht trifft. Einige werden innovative Ideen generieren können müssen, wozu sie juristisches Systemverständnis und interdisziplinäre, vor allem soziologische, betriebswirtschaftliche und informatische, Perspektiven benötigen. Manche werden diese Ideen realisieren können müssen, wofür sie operative Kompetenzen im Bereich der Softwareentwicklung benötigen. **(C.I.–III.)**

Für die übrigen Ausbildungsinhalte kann und sollte die Digitalisierung des Rechts eine Rückführung des Studiums von *Rechtskunde* auf *Rechtswissenschaft* bedeuten. Denn „[z]wischen Wissen und Können wird die Grenze zwischen Bot und Juristen verlaufen. Die Kunst der selbstständigen dogmatischen Argumentation wird wichtiger werden.“¹ **(C.IV.)**

¹ Siehe Fn. 38.

Vorwort

Klarheit – Einheit – Entschlossenheit: So meine ich auf die den Workshop III abschließende Frage geantwortet zu haben, wie wir den vergangenen Tag mit nur drei Worten zusammenfassen würden (auf Französisch habe ich es leider nicht hinbekommen). Und tatsächlich: Die Ergebnisse der Diskussion drückten mit überraschender Klarheit aus, dass die Digitalisierung enorme Auswirkungen auf das Rechtswesen haben wird und sich dies in der Juristenausbildung widerspiegeln muss. Dieses klare Ergebnis wurde einheitlich von den Vertretern aller möglichen Gruppen geteilt, vom Rechtsanwalt über die Rechtswissenschaft bis hin zur Justiz. Das stimmte zuversichtlich, dass dieser Befund auch mit der nötigen Entschlossenheit in die Realität umgesetzt wird.

Die wohl im Wesentlichen konsensfähig gewesenen Thesen von Herrn Markus Hartung (im Folgenden nur noch: „These(n)“), die er im Nachgang aktualisierte, geben die Ergebnisse des Workshops in den Grundzügen wieder. Die Thesen greife ich im Folgenden auf, um ihnen begründet zuzustimmen und sie ggf. zu ergänzen.

Besonderen Wert habe ich dabei auf die Herleitung gelegt, warum die Digitalisierung des Rechts so viel Potenzial bietet und die Zukunft des Rechts prägen wird (oder es zumindest sollte). Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Warum sollten wir überhaupt digitalisieren, was sich digitalisieren lässt? Die Beantwortung dieser Frage wird eine intrinsische Motivation freilegen, das Rechtswesen digitalisieren zu *wollen*, zusätzlich zu der extrinsischen Motivation, dem Arbeitsmarkt der Zukunft entsprechen zu *müssen*. Außerdem hilft das Verständnis dieser Grundprinzipien dabei, im nächsten Schritt die juristischen Berufsbilder und schließlich die Ausbildungsinhalte der Zukunft herzuleiten.

Ich bedanke mich an dieser Stelle recht herzlich für die Einladung zu dem Workshop und wünsche viel Kraft und Mut, die in dieser Stellungnahme und im Workshop entwickelten Ergebnisse zu verwirklichen. Wenn *recode.law* dabei behilflich sein kann, so kann man selbstverständlich auf uns zählen. Jeder ist herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden!

Köln, im Dezember 2021

Paul F. Welter
Vorstandsvorsitzender von *recode.law*
<paul.welter@recode.law>



A. Die Digitalisierung des Rechts

Digitalisierung des Rechts, Legal Tech, Rechtstechnologie, Tech of Law, Law Tech, New Law oder Legal Automation: An Ausdrücken für Technologie, die juristische Arbeit autonom oder assistierend wahrnimmt, mangelt es nicht. Anders steht es hingegen um das Bewusstsein, was sich hinter diesen Buzzwords verbirgt und woraus sich die gesellschaftliche Relevanz davon speist. Insofern ist den Thesen 6 und 7 zuzustimmen, dass kaum Verständnis dafür besteht, was Digitalisierung wirklich bedeutet: nicht nur digitale Daten, sondern neue Prozesse.

Dieses Verständnis in Grundzügen zu schaffen, um sodann daraus Schlüsse für die Zukunft der Juristenausbildung ziehen zu können: dem dient dieser Teil A. Zunächst wird dazu das Potenzial aufgezeigt, das die Digitalisierung im Bereich des Rechtswesens bieten kann (dazu I.). Anschließend werden die Triebkräfte (dazu II.) aufgezeigt, die die fortwährende Ausschöpfung dieses Potenzials in naher Zukunft wahrscheinlich erscheinen lassen. Der Teil schließt ab mit einer Zusammenfassung (dazu III.).

I. Potenziale

Die Potenziale, die die Digitalisierung im Bereich des Rechtswesens anbietet, können von technischer (dazu 1.) und von wirtschaftlicher Perspektive (dazu 2.) betrachtet werden.

1. Technisch

An dieser Stelle die technischen Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech aufzuzählen wäre ein überflüssiges Werk. Dafür kann auf These 12, die Stellungnahme von *recode.law*² für den Landtag NRW und die Literatur³ verwiesen werden.

Hier genügt in Zustimmung zu den Thesen 10 bis 12 die Erkenntnis, dass juristische Arbeit zu großen Teilen Informationsverarbeitung ist. Es ist bekannt, dass auch Informationstechnologie (IT) dazu in der Lage ist. Inwieweit, lässt sich in Zustimmung zu These 13 nicht sicher

² Welter, Paul F./Schuh, Mathias/Koch, Annika/Čupin, Linus/Hanke, Valentin/Rohr, Silvie, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag [...] (LT-Drucks. 17/12052), 2021, [Landtag NRW Stellungnahme 17/3715](#).

³ Etwa: Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2021; Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot (Hrsg.), Legal Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018; speziell für den Einsatz in der Justiz geben einen Überblick die recode.law-Mitglieder: Albrecht, Julian/Wloch, Yannek, Digitale Justiz: Gegenwart – Zukunft – Vision, Ad Legendum 2021, 194.

prognostizieren. Dennoch existieren Annäherungsversuche: Das *McKinsey Global Institute*⁴ schätzte 2014, dass 21 % der Aufgaben von Richtern, 23 % der Aufgaben von Anwälten, 69 % der Aufgaben von juristischen Assistenzberufen (*Paralegals*) und 67 % der Arbeit von Rechtsreferendaren mit bereits 2014 verfügbarer gewesener Technologie automatisierbar war.⁵ In Zustimmung zu These 12 a. E. „ist nicht anzunehmen, dass sich die Fähigkeiten von Software in den nächsten Jahren verschlechtern.“ Im Gegenteil, Stichwort „Künstliche Intelligenz“: Schon 2016 konnte KI Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* mit einer Genauigkeit von 79 % prognostizieren.⁶

Es kann also mit guten Gründen und Rückendeckung aus der Literatur angenommen werden, dass Software juristische Arbeit und das zu einem Grad von etwa 20 % bis 80 %, Tendenz steigend, übernehmen kann. Das ist alles andere als unerheblich.

2. Wirtschaftlich

Dies ist sowohl (a.) effizienter als auch (b.) effektiver, als für digitalisierbare juristische Arbeit weiterhin menschliche Arbeitskraft einzusetzen.

a. Effizienz

Effizienz beschreibt, wie ressourcenschonend eine Arbeitskraft ein bestimmtes Ergebnis erreicht. Mit menschlicher Arbeitskraft lassen sich die Kosten juristischer Arbeit „pro Stück“ kaum mit steigender Ausbringungsmenge senken. Will man mehr Arbeit bewältigen, benötigt man proportional mehr Juristen. Hier existieren keine Skaleneffekte. Mit Software ist das anders. Diese muss *einmal* programmiert werden und kann dann *unbegrenzt* viel Arbeit verrichten. Die Denkarbeit geschieht nur einmal und wird im Anschluss unendlich oft reproduziert. Die hohen Entwicklungskosten können auf die hohe Ausbringungsmenge umgelegt werden. Die variablen Kosten, d. h. Server- und Supportkosten, fallen dagegen kaum ins Gewicht. Dadurch wird juristische Arbeit so günstig, dass wiederum dort *neue* Nachfrage ent-

⁴ *McKinsey Global Institute*, Automation potential and wages for US Jobs, <<https://public.tableau.com/shared/RCM8RG4DY>> [alle hier referenzierten Internetmedien abgerufen am 03.12.2021].

⁵ Siehe im Übrigen: *Remus, Dana/Levy, Frank S.*, Can Robots Be Lawyers? Computers, Lawyers, and the Practice of Law, 2016, S. 37 i. V. m. 45 f., <<https://ssrn.com/abstract=2701092>>; *The Boston Consulting Group/Bucerius Law School*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016, S. 8, <https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/abt_education/pdf/Studien/Legal_Tech_Report_2016.pdf>.

⁶ *Aletras, Nikolaos/Tsarapatsanis, Dimitrios/Preoȃiuc-Pietro, Daniel* et al., Predicting judicial decisions of the European Court of Human Rights: a Natural Language Processing perspective, 2016, <<https://doi.org/10.7717/peerj-cs.93>>.

steht, wo juristische Arbeit zuvor noch unwirtschaftlich war. Das wiederum steigert die Ausbringungsmenge, auf die die Entwicklungskosten noch weiter verteilt werden können, so dass die juristische Arbeit noch günstiger wird usw.

Im Ergebnis ist Legal Tech vereinfacht gesagt ab dem Moment kosteneffizienter als der menschliche Jurist, in dem die auf eine Arbeitseinheit umgelegten Entwicklungskosten die entsprechende Vergütung eines Juristen unterschreiten. Führt man sich vor Augen, dass *ein einziger* Anwalt schon im ersten Jahr mit über 100.000 € so viel verdienen kann, wie die Entwicklung einer Software insgesamt kosten würde, die einen Teil der Arbeit *aller* Anwälte mit kaum weiteren Kosten übernehmen könnte, ist diese Schwelle schnell erreicht. Neben diesem Kostenersparnis bewältigt Software zudem in Millisekunden Informationsverarbeitung, für die ein Mensch Ewigkeiten bräuchte, und schont damit auch massiv die Zeitressourcen.

b. Innere und Äußere Effektivität

Effektivität beschreibt, wie nahe ein von einer Arbeitskraft erzieltetes dem angestrebten Ergebnis kommt. Dies kann einerseits *nach innen* darauf bezogen werden, wie gut die Arbeitskraft eine spezielle, abgegrenzte Aufgabe erfüllt. Andererseits kann es *nach außen* darauf bezogen werden, wie gut dadurch das Gesamtziel, in dem die einzelnen Aufgaben eingebettet sind, erreicht wird.

Was die innere Effektivität angeht, so könnte es im juristischen Bereich beispielsweise bei der Beurteilung eines Sachverhalts angestrebt sein, möglichst alle zur Verfügung stehenden tatsächlichen und juristischen Daten auszuwerten. Es liegt auf der Hand, dass ein Mensch keine abertausenden Datenfragmente lesen und überdies aus ihnen auch noch (statistische) Zusammenhänge ableiten kann. Eine solche Big-Data-Analyse ermöglicht Software überhaupt erst. Aber auch bei einfacheren Routineaufgaben ist eine einmal richtig programmierte Software nicht wie der Mensch anfällig für Flüchtigkeitsfehler. Überdies läuft Software nicht Gefahr, die eigene Subjektivität ins Ergebnis einfließen zu lassen. Auch nicht zu vernachlässigen ist der Umstand, dass Software nur einmal in verschiedene Sprachen übersetzt werden muss und dann auch Menschen helfen kann, die kein Deutsch sprechen.

Die äußere Effektivität meint im hiesigen Kontext, wie gut es dem Rechtswesen insgesamt gelingt, Recht und Wirklichkeit einander anzunähern und so auch rechtliche Bedürfnisse zu befriedigen. Wie unten noch zu zeigen sein wird und in Zustimmung zu These 8, gelingt das dem Rechtssystem derzeit noch nicht optimal. Das liegt zu einem erheblichen Teil an dessen

Verlass allein auf menschliche Arbeitskraft. Die Anzahl und Arbeitskraft menschlicher Juristen ist begrenzt und sinkend⁷, was auch auf die Produktionskapazität eines allein auf menschliche Arbeitskraft setzenden Rechtswesens durchschlägt.⁸ Erst mit Legal Tech und den softwaretypischen Skaleneffekten kann überhaupt erst ein weiterer, großer Teil der Nachfrage bedient werden – zudem auch noch zu einem geringeren Preis, mit höherer Schnelligkeit, zu jeder Zeit, an jedem Ort, mit teilweise noch adäquateren Ergebnissen und ohne Menschen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu bringen.

II. Triebkräfte

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Potenziale ungenutzt bleiben. Damit kann in Zustimmung zu These 13 davon ausgegangen werden, dass die Digitalisierung die Zukunft des Rechts tatsächlich prägt. Grund dafür sind in Ergänzung zu der These im Wesentlichen zwei Triebkräfte, die beide immer weiter entfesselt werden: staatliche Zweckverwirklichung (dazu 1.) und Wettbewerb (dazu 2.).

1. Staatliche Zweckverwirklichung

Die erste Triebkraft rührt daher, dass es dem Staat gerade daran gelegen sein muss, die soeben beschriebene Effektivität des Rechtswesens zu verbessern. Schließlich ist einer der zentralen Daseinszwecke eines Staats die Sicherung des inneren Friedens sowie die Gestaltung der Zukunft.⁹ Sein zentrales Mittel dafür ist das Recht, welches die dahin führende planmäßige Ordnung schafft.¹⁰ Dafür darf das Recht aber nicht nur theoretisches Konstrukt bleiben, sondern muss einen Effekt auf die gesamte Wirklichkeit haben. Diesen herzustellen ist Aufgabe des Rechtswesens. Je ineffektiver das Rechtswesen dabei ist, umso weiter klappt die Lücke zwischen Recht und Wirklichkeit, umso mehr *unrechte* Zustände entstehen und umso weniger wird der Staat letztlich seinem hier betrachteten Zweck gerecht.

⁷ Vgl. These 3 und speziell für die Justiz These 25 a. E. sowie: *Deutscher Richterbund*, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 30, <http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung_kl.pdf>.

⁸ Wird diese Arbeitskraft zu sehr strapaziert, sind Stress und Qualitätseinbußen die Folge. Erst wenige Tage vor dem Verfassen dieses Textes berichtete die *FAZ* (*Jung, Marcus*, Richter sehen sich hilflos gegenüber einer Klageindustrie) über einen Brandbrief von Vorsitzenden Richtern am LG Augsburg, in dem sie über die enorme Belastung infolge von Massenverfahren u. a. in Sachen Abgasskandal klagten. Enthalten sind „Schilderungen über 7-Tage-Wochen, Krankenstand, Personalnot sowie Systemfehler innerhalb der Justizverwaltung“ und das Eingeständnis, dass „das Fertigen eines gut begründeten Urteil [...] in den Massenverfahren nicht mehr möglich“ sei.

⁹ *Schöbener, Burkhard/Knauff, Matthias*, Allgemeine Staatslehre, 2016, S. 139 f.

¹⁰ Ebenda.

Wie weit diese Lücke derzeit in Deutschland ist, lässt sich ebenso wenig genau beziffern wie oben schon das Digitalisierungspotenzial juristischer Arbeit. Eine entsprechende deutsche Studie ist zumindest für den Zivilprozess gerade erst im Gange.¹¹ Glücklicherweise existieren aber auch dazu Annäherungswerte,¹² die Aufzuzählen an dieser Stelle aber den Rahmen sprengen würden. In Zustimmung zu These 8 lassen sich aber „[d]ie sinkenden Eingangszahlen der Justiz vor dem Hintergrund steigenden Konfliktlösungsbedarf im Bereich E-Commerce [als] „eine Abstimmung mit den Füßen“ interpretieren. Besonders ins Auge sticht die Zahl, dass die Deutschen erst dann an die Durchsetzung einer Forderung denken, wenn deren Wert die Schmerzgrenze von durchschnittlich 1.840 € erreicht.¹³ Bemerkenswerterweise liegt diese Schwelle mit 2.370 € für Menschen mit *geringerem* Einkommen sogar noch *höher*,¹⁴ obwohl sie das Geld wohl noch besser gebrauchen könnten. So lässt sich zumindest eine monetäre Grenze ziehen, unter der Recht und Wirklichkeit auseinanderliegen. Lesenswert in dem Zusammenhang ist *Fries*¹⁵, der sich ausführlich mit der Verbraucherrechtsdurchsetzung als institutioneller Herausforderung befasst.

Das Bestehen solcher Lücken hat negative Konsequenzen sowohl für die eingangs angesprochene Friedens- als auch die Gestaltungsfunktion des Staats. Einerseits schwächt die Nichtverwirklichung des *subjektiven* Rechts der Bürger deren Vertrauen in die Rechtsordnung und damit Wohlstand und gesellschaftlichen Frieden.¹⁶ Andererseits hemmt die daraus folgende Nichtverwirklichung auch des *objektiven* Rechts, d. h. der Rechtsordnung insgesamt, die Verwirklichung staatlicher Ziele. Wenn etwa diskriminierte Bürger ihre Rechte aus dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ kaum verwirklichen,¹⁷ wird sich auch das damit verfolgte Staatsziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft kaum verwirklichen.

¹¹ Das BMJV vergab im August 2020 die Studie „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, die für Anfang 2023 erwartet wird ([BT-Drucks. 19/23847](#), Nr. 13).

¹² Siehe etwa: Roland Rechtsschutz, Roland Rechtsreport 2021, <<https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/>>; *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht Nr. 30/2018, <<https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/passenger-rights-30-2018/de/>>; *World Justice Project*, Global Insights on Access to Justice, 2018, <<https://worldjusticeproject.org/access-to-justice-data/#/country/DEU>>.

¹³ Roland Rechtsschutz, Roland Rechtsreport 2020, S. 24, <<https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/>>.

¹⁴ Roland Rechtsschutz, 2020, S. 25.

¹⁵ *Fries, Martin*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016.

¹⁶ So auch *Fries*, S. 1, 11.

¹⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, 2016, S. 160 f., <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.html>.

Einem Staat, der dem entgegenwirken und so seinem Zweck gerecht werden will, muss daher grundsätzlich daran gelegen sein, die Lücke zwischen Recht und Wirklichkeit weitestmöglich zu schließen. An ihn richtet sich mit Blick auf das Rechtswesen ein *Optimierungsgebot*. Freilich wird die Lücke weder restlos zu schließen sein, noch wäre dies überhaupt wünschenswert¹⁸. Ebenso wenig kann der Staat mehr leisten, als ihm technisch möglich ist – *ultra posse nemo obligatur*. Zum heutigen Zeitpunkt allerdings kommen beide Einwendungen nicht zum Zuge: die erste *noch* nicht, die zweite nicht *mehr*. Nach wie ist das Rechtswesen optimierungsbedürftig, was durch den technologischen Fortschritt mittlerweile auch im höheren Maße optimierbar geworden ist. Diesem „freigewordenen“ Teil seiner auf Optimierung des Rechtswesens gerichteten Leistungspflicht muss der Staat nun nachkommen. Und das heißt: die Digitalisierung des Rechts vorantreiben. Alles andere wäre entweder Ignoranz oder Arbeitsverweigerung.

Die hier geschilderte Triebkraft *sollte* sich dabei nicht nur entfalten, sondern *tut* es bereits. Der vom nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz ausgerichtete Fachkongress „JUR-TECH:JURSTUDY“ selbst ist das beste Beispiel dafür, dass die Digitalisierung des Rechts zunehmend auch in der Politik eine Rolle spielt. In NRW ist eine Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, die digitale Kompetenzen zum Inhalt der Juristenausbildung macht, bereits beschlossene Sache.¹⁹ Auf Bundesebene stellte das *BMJV* vor Kurzem einen Prototyp für ein digitales Justizportal vor.²⁰ Auf den Legal Tech gegenüber ebenfalls freundlich gesinnten Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition wird unten noch eingegangen. Und auch auf EU-Ebene findet sich ein Aktionsplan für eine „europäische E-Justiz“.²¹ Legal Tech ist auch von staatlicher Seite gekommen, um zu bleiben.

¹⁸ Recht kommt schließlich in politischen Momentaufnahmen zustande und kann schon veraltet sein, bevor es überhaupt in Kraft getreten ist. Ein Recht, das die Wirklichkeit fest im Griff hält, verhindert ihre Fortentwicklung und so auch die des Rechts. Insofern ist dem Gedanken *Karl Marx'* durchaus etwas abzugewinnen, dass die Basis den Überbau revolutioniert. Recht muss die Wirklichkeit wie auch Wirklichkeit das Recht beeinflussen können.

¹⁹ [LT-Drucks. 17/13357](#), S. 77, 92.

²⁰ <https://tech.4germany.org/project/digitale-klagewege-bmjv/>; die Schwerpunktsetzung kritisierend und für einen Fokus auf innergerichtliche Herausforderungen plädierend: *Welter, Paul F./Schuh, Mathias*, NJW-Aktuell 49/2021, 15.

²¹ Amtsblatt der Europäischen Union C 96 vom 13.03.2019, S. 9–32, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2019.096.01.0009.01.DEU.

2. Wettbewerb

Die zweite Triebkraft heißt Wettbewerb. Dort, wo die Privatwirtschaft Aufgaben der Rechtspflege wahrnimmt, namentlich Rechtsanwälte und Inkassounternehmen, ist dieser Effekt offensichtlich. Wer hier digitalisiert, kann in bestehenden Märkten die Wettbewerber mit höherer Qualität, schnellerer Lieferzeit und niedrigeren Kosten ausstechen und darüber hinaus gänzlich neue Märkte erschließen.²²

Im Bereich der Rechtsdienstleistungen ist natürlich die Besonderheit zu beachten, dass sich der Wettbewerb nur im Rahmen der berufsrechtlichen Regulierung entfalten kann. Wenn eine Rechtsdienstleistung nur von einem Rechtsanwalt zu einer vorgeschriebenen Vergütung erbracht werden darf, sind digitale Gegenentwürfe nur bedingt zum Wettbewerb zugelassen. Wie gezeigt sollte dem Staat aber an einer Liberalisierung gelegen sein, wenn dadurch die Effektivität des Rechtswesens steigt. Eine solche beginnt sich bereits abzuzeichnen, wie jüngst etwa das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ und das *BGH-Urteil*²³ zu *Smartlaw* zeigten. Laut Koalitionsvertrag will die Ampel-Koalition diesen Trend fortsetzen: Der Rechtsrahmen für Legal-Tech-Unternehmen soll erweitert, das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert und das Fremdbesitzverbot geprüft werden.²⁴ In Zustimmung zu These 16 ist also nicht gesichert, dass die Verrichtung juristischer Arbeit den heute bekannten Berufsgruppen zum Großteil vorbehalten bleibt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Wettbewerb im Rechtsdienstleistungsmarkt die Digitalisierung des Rechts weiter antreiben wird.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann rechtliche Arbeit mithilfe von Digitalisierung günstiger, schneller und teilweise auch besser verrichtet werden. Dadurch können insgesamt mehr rechtliche Bedürfnisse befriedigt werden, weil sich juristische Arbeit in mehr Fällen lohnt und die bisher durch die Juristenknappheit limitierte Produktionskapazität überwunden wird.

Es ist damit zu rechnen, dass dieses Potenzial zunehmend ausgeschöpft wird. Dem Staat einerseits kann daran nur gelegen sein, weil er durch die so bewirkte Annäherung von Recht und Wirklichkeit seinen Zweck besser erfüllen kann. Unternehmen andererseits können auf

²² Zum wirtschaftlichen Mechanismus dahinter siehe oben S. 4 ff.

²³ *BGH*, Urteil vom 09.09.2021 – I ZR 113/20, in: GRUR 2021, 1425.

²⁴ *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag, 2021, S. 112, <<https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>>.

diesem Wege neue Märkte erschließen und Wettbewerbsvorteile aufbauen bzw. wettbewerbsfähig bleiben. Beides ist heute bereits zu beobachten. Die Digitalisierung des Rechts ist gekommen, um zu bleiben. Sie wird die Zukunft des Rechts prägen.

B. Folgen für die juristischen Berufe

Diese prognostizierten Veränderungen der juristischen Wertschöpfung werden sich natürlich auch auf die an ihr beteiligten Berufe auswirken. In Zustimmung zu den Thesen 16 bis 18 werden es nicht mehr nur die tradierten Berufsbilder wie Richter oder Anwälte sein, die juristische Arbeit verrichten. Umgekehrt werden diese aber auch nicht wegfallen.

Neue Berufsbilder werden dort entstehen, wo die Digitalisierung die juristische Wertschöpfungskette verändert. Nimmt man die Rechtswissenschaft und Normsetzung einmal aus, dient die Arbeit von Juristen meist unmittelbar dem konkreten Fall. Die Arbeit eines Anwalts dient unmittelbar irgendeinem Mandat, die eines Richters unmittelbar irgendeinem Fall. Die Wertschöpfungskette beherrschen die Juristen meist vollständig. Am Übergang vom einen ins nächste Glied dieser Kette steht häufig ein juristischer Text (z. B. Klage, Replik, Urteil).

In Zustimmung zu These 17 verändert die Digitalisierung das. Sie verlagert viel juristische Arbeit weg vom Einzelfall hin zur Softwareentwicklung. Zum Beispiel berät ein Jurist dann nicht Mandant ABC in der Angelegenheit XYZ, sondern konzeptioniert eine *abstrakte* Beratung für diesen, aber auch *alle* gleichgelagerten Angelegenheiten, die dann erst die *Software* unmittelbar auf den Einzelfall anwendet. Das Arbeitsergebnis eines solchen Juristen ist kein juristischer Text, sondern allenfalls die Bauanleitung dafür (z. B. in Form von Formularen, Programmlogik und Textbausteinen mit Platzhaltern). Aber auch die Arbeit am Einzelfall wird die Digitalisierung verändern, so etwa wenn Big-Data-Analyse für die juristische Recherche und Urteilsprognose verwendet werden soll. Diese Tätigkeiten erfordern ein Kompetenzbündel *sui generis*, das tradierte juristische Berufe heute weder aufweisen noch „nebenbei“ aufweisen werden können. Will man den Juristen nicht zur eierlegenden Wollmilchsau, zum Alleskönner ausbilden, so werden sich neue, spezialisierte Berufsbilder durchsetzen. These 17 zählt beispielhaft und zutreffend auf: „Juristische Projekt- und Prozessmanager, Juristische Analysten, Juristische Designer und Juristische Ingenieure (Legal Engineers).“

Traditionelle Berufsbilder werden zwar bestehen bleiben. Schließlich wird es immer Tätigkeiten geben, die Software nicht wahrnehmen kann oder wo wir dies nicht wollen. Eine fundierte dogmatische Ausbildung, angereichert um diverse Schlüsselqualifikationen wird weiterhin der Inbegriff juristischer Tätigkeit sein. Allerdings werden sich auch diese Berufsbilder in eine im Wandel befindliche Umgebung einbetten müssen. Vor allem vom Fließtext als

„Darbietungsform“ fast aller Arbeitsprodukte werden sie zunehmend Abschied nehmen müssen. Immer seltener wird man sich die aufwändige Exegese eines Fließtextes antun wollen, wenn man die wesentlichen Informationen auch in strukturierter Form abfragen könnte. Auch wird man seltener Kosten dafür aufwenden wollen, Verträge durchzusetzen, wenn *smart contracts* dies automatisch könnten. Zumindest an diese neuen „Darbietungsformen“ ihrer juristischen Arbeit werden sich die traditionellen Berufe anpassen müssen.

C. Folgen für die Juristenausbildung

Eine Juristenausbildung, die auf die oben prognostizierte Zukunft nicht vorbereitet, ist nicht nur nicht zukunftsfähig. Sie wäre auch gerade nicht im oben beschriebenen Sinne des Staates, das Rechtswesen zu optimieren. Die Juristenausbildung muss also um digitale Inhalte ergänzt werden, die sich aus der obigen Prognose ableiten lassen.

Dabei bietet sich eine an den zeitlichen Phasen von Innovationsprozessen orientierte Gliederung an.²⁵ Zu Beginn steht stets das Bewusstsein, dass Innovation nicht von allein kommt, sondern eine Aufgabe ist (dazu I.). Ist diese Initialzündung erfolgt, müssen Ideen generiert (dazu II.) und sodann umgesetzt (dazu III.) werden. Jede dieser Phasen stellt andere Anforderungen in den Vordergrund. Für die Auswahl der dafür geeignetsten *Formate* von der Schlüsselqualifikation bis hin zum Bachelor wird auf die Stellungnahme von recode.law für den Landtag verwiesen.²⁶ Vor allem wird zu erörtern sein, wie weit man das klassische Jura-studium mit digitalen Inhalten anreichern können wird bis dies den Ausbildungsschwerpunkt so sehr verlagert – also der T-Strich den in These 26 angesprochenen *T-shpaed lawyer* umkippen lässt –, dass stattdessen spezielle Bachelor- oder Masterangebote geschaffen werden müssen. Am angegebenen Ort finden sich ebenfalls tiefergehende Ausführungen dazu, wie sich diverse Ausbildungsinhalte inhaltlich vermitteln ließen.²⁷ Letztlich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen all dies auf die übrigen Ausbildungsinhalte haben wird (dazu IV.). Abgeschlossen wird wieder mit einer Zusammenfassung (dazu V.).

I. Mindset: Wandel als Aufgabe

Workshop III fragte danach, was man werdenden Juristen beibringen müsse, „um für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet zu sein“. Man könnte dies so verstehen, als braue sich diese

²⁵ Hier angelehnt an: Corsten, Hans/Gössinger, Ralf/Müller-Seitz, Gordon/Schneider, Herfried, Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements, 2016, S. 23 f.

²⁶ Siehe Fn. 2, S. 22–36.

²⁷ Ebenda, S. 12–21.

„Arbeitswelt der Zukunft“ wie ein Unwetter von allein zusammen und bewege sich dann langsam auf uns zu. So als müssten Juristen dann statt in den Baumarkt, um Wasserpumpen zu kaufen, in (Fort)Bildungsinstitute hasten, um sich mit Zertifikaten über die Teilnahme an IT-Lehrgängen einzudecken, und dann abwarten, bis die „Arbeitswelt der Zukunft“ über sie hereinbricht. Eine solche Vorstellung von Innovation, dass man sie einfach nur abwarten müssen, wäre unzutreffend. Eine „Arbeitswelt der Zukunft“, für die wir uns *rüsten* müssten, wird es nie geben, wenn wir sie zuvor nicht *erschaffen* haben. Dort, wo Legal Tech noch nicht Normalität ist, bedeutet Legal Tech nicht *Anpassung*, sondern *Gestaltung*.

Die Erkenntnis, dass das Rechtswesen aufgrund technologischen Fortschritts nunmehr etwas grundlegend Wandelbares darstellt, ist für Juristen ein Novum. Ebenso verhält es sich mit ihrer damit verbundenen Aufgabe, auch im großen Stil gestaltende und nicht nur verwaltende Kraft zu sein. Schließlich sind Rechtswesen im besonderen Maße von Beständigkeit geprägt. Lange hatte es gereicht bzw. war es gerade geboten, als junger Jurist einfach das zu tun, was Generationen vor einem auch schon taten. Das Referendariat ist die Institutionalisierung davon. Nichts läge dem jungen Volljuristen ferner als *Neugestaltung*, nachdem er eine mindestens siebenjährige Ausbildung durchlaufen hat, die ihm nahezu zum *Gegenteil* erzog. Für Juristen ist das Ausbrechen aus der Norm ein Haftungsrisiko, keine Tugend. Das muss sich ändern, soll sich das Rechtswesen ändern.

Dafür ist nicht nur entscheidend, dass Juristen als Teil des Rechtswesen ihren oben²⁸ beschriebenen gesellschaftlichen Auftrag begreifen, das Rechtswesen bestmöglich zu optimieren oder überspitzt: für Gerechtigkeit zu sorgen. Sie benötigen auch ein Grundverständnis davon, dass juristische Arbeit überhaupt *digitalisierbar* ist. Selbst in Workshop III, wo nahezu ausschließlich Volljuristen, dazu noch sehr erfolgreiche, vertreten waren, war manchen Teilnehmer unklar, warum man denn Urteile von Amtsgerichten veröffentlichen und wer die alle lesen solle. Die Antwort: Damit man Big-Data-Analysen mit ihnen durchführen und so ein umfassendes Bild der Rechtsprechung erhalten kann. Wenn schon gestandenen und dazu auch noch im Bereich Digitalisierung engagierten Profijuristen nicht abschließend klar ist, was die Digitalisierung im Recht bewirken kann, dann ist es das den Jurastudierenden, die das Rechtswesen bisher kaum von innen gesehen haben, erst recht nicht.

Juristen dürfen nicht mehr nur Teil der Rechtsmaschinerie sein, sondern müssen sich auch zu ihrem Konstrukteur aufschwingen. Hier muss eine zukunftsfähige Juristenausbildung den Anfang machen. Jeder junge Jurist muss verstanden haben, dass sich das Rechtswesen wan-

²⁸ Siehe S. 4 ff.

deln muss, Digitalisierung der Schlüssel dazu ist und sie selbst jedenfalls eine passive Mitwirkungspflicht daran trifft. Das muss sich durch alle Vorlesungen ziehen; das muss Einzug in das allgemeine und allzeit begleitende Selbstverständnis der Juristenausbildung erhalten.

II. Ideengenerierung

Ist das digitale Mindset da, müssen als nächstes konkrete Ideen generiert werden. Voraussetzung dafür ist eine Suchfeldbestimmung. Im ersten Schritt müssen Juristen den Untersuchungsgegenstand „Rechtswesen“ in seiner aktuellen Erscheinungsform erfassen und dann in einem zweiten Schritt neue, unvoreingenommene Perspektiven auf diesen Gegenstand einnehmen. Das ist der Ort, an dem die in These 7 angesprochenen „völlig neue Formen der Streit- und Konfliktlösung und der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten“ erfunden und die in These 9 aufgeworfene Frage beantwortet werden können, „wie weitgehend Softwaretechnologie in der Justiz eingesetzt werden sollte.“ Auch geht es in Zustimmung zu These 14 nicht nur um rein technische Fragen, „sondern auch um eine Frage der Gestaltung von Abläufen und der weitgehenden Strukturierung von Daten, ohne die Maschinenlesbarkeit nicht möglich ist.“

Für diesen ersten Schritt müssen Juristen Strukturwissen erwerben.²⁹ Sie müssen in der Lage sein, eine Vogelperspektive auf das Recht einzunehmen, die die Gesamtsystematik betont und die dogmatischen Details verschwimmen lässt. Sie müssen lernen, hier mehr als nur einmal „Warum?“ zu fragen. Erst so erschließt sich ihnen das „Design“ des heutigen Rechtswesens, das es im nächsten Schritt zu überarbeiten gilt. Zudem wird mit einem solch ganzheitlichen Ansatz Silodenken vorgebeugt, welches Querverbindungen außer Acht lässt. So ist etwa für das Gesamtsystem vergleichsweise wenig gewonnen, wenn das Subsystem „Anwaltskanzlei“ das Verfassen von Klageschriften automatisiert, aber dafür das Subsystem „Gericht“ mit Massen an sich zwar immer wiederholenden, aber manuell kaum zu durchdringenden Textbausteinen überhäuft wird.³⁰ Das würde das Problem nur verlagern, nicht lösen.

Ist der Untersuchungsgegenstand auf diesem Wege durchdrungen, gilt es im zweiten Schritt mittels *design thinking* aus überkommenen Denkmustern auszubrechen und neue Perspektiven auf das Jetzt einzunehmen. Dabei hilft Interdisziplinarität, besonders in soziologischer³¹, betriebswirtschaftlicher und informatischer Hinsicht. Die Soziologie kann zeigen, aus

²⁹ Das erzeugt zudem auch Synergieeffekte mit den traditionellen Ausbildungsinhalten, siehe unten S. 14.

³⁰ Siehe Fn. 8.

³¹ Damit ist keine Wiederbelebung der Rechtssoziologie im Sinne der 1970er und 1980er Jahre gefordert. Diese wollte gerade auch den *Inhalt* juristischer Regeln und Entscheidungen beeinflussen. Hier

welchen Gründen und an welchen Stellen ein Rechtssystem Recht und Wirklichkeit nicht zusammenzuhalten vermag. Dies gibt Aufschluss über die Bedürfnisse, die ein Rechtswesen befriedigen soll, und die Gründe, warum es daran teilweise scheitert. Versteht man Recht als Produkt und die Rechtspflege als Produzent, kann die Betriebswirtschaftslehre – wie oben schon skizziert³² – sodann aufzeigen, wie der Produktionsprozess theoretisch optimiert werden könnte.³³ Weil das Mittel dazu in den meisten Fällen Informationstechnologie sein wird, ist ein gewisses Grundverständnis dafür selbstverständlich ebenfalls erforderlich.

An dieser Stelle ist mit einem weitverbreiteten Missverständnis aufzuräumen: Es soll nicht jeder Jurist zum Programmierer werden. Das ist nicht nur evident unpraktikabel, es wäre auch unnötig. Es genügt, wenn Juristen ihre Arbeit als Informationsverarbeitungsprozesse zu betrachten lernen, sprich sich im *computational thinking* üben. Auch sollten sie schon bestehende Software und ihre Anwendungsmöglichkeiten überblicksartig kennenlernen. Das genügt schon, damit sie in der eigenen Arbeit die automatisierbare Routinearbeit erkennen und so überhaupt Anlass haben, deren Automatisierung zu initiieren. Aus diesem Grund findet sich auch im BWL-Studium vielerorts ein Kurs in Wirtschaftsinformatik: nicht um jeden Betriebswirt zum Informatiker zu machen, sondern um sie für Digitalisierungspotenzial zu sensibilisieren. Daher ist dem Gedanken von These 27 a. E. beizupflichten.

Wer glaubt, dieses Digitalverständnis brächten die sog. *digital natives* sowieso schon mit und man müsse nur abwarten, bis jene die älteren Semester in den Unternehmen und Gerichten allmählich beerben, der irrt ebenfalls. Ja, die in den 90ern geborenen (werdenden) Juristen sind mit Computern und dem Internet aufgewachsen. Aber flächendeckend hatten sie dort nur mit kinderleichter *Google*-Suche und im weitesten Sinne mit Unterhaltungselektronik zu tun. Abseits davon genügt bei vielen schon der Erhalt einer ZIP-Datei oder die Anweisung, bei Word ein nicht nummeriertes Deckblatt anzulegen, um Ratlosigkeit auszulösen. Spiegelbildlich erscheint es auch jungen Juristen teilweise wie ein Gang übers Wasser, wenn man Platzhalter in Vertragsmustern nicht manuell, sondern mittels *document automation* automatisch befüllt. Man kommt nicht drum herum: Digitale Kompetenz muss aktiv erlernt werden und kommt nicht von allein.

geht es hingehen allein um die Beurteilung von deren *Wirksamkeit*, ohne dass soziologische Bewertungsmaßstäbe bei deren Zustandekommen eine Rolle gespielt hätten sollen.

³² Siehe S. 4 ff.

³³ Diese Entromantisierung des Rechts, weg vom kunstvoll handgefertigten Unikat hin zum industrialisierten Massenprodukt, eckt vielerorts an und provoziert zum Einspruch, Recht sei keine Ware, deren Qualität sich beliebig viele Kosten absparen ließen. Dem ist an sich zuzustimmen, nur ist es kein Argument gegen eine betriebswirtschaftliche Betrachtung des Rechtswesens per se. Schließlich kann dieser eine gewisse Mindestqualität als Ziel vorgegeben werden.

III. Ideenrealisierung

Ist auf diesem Wege eine Idee entstanden, muss sie realisiert werden. Das erfordert die Mitwirkung von Juristen in passiver sowie aktiver Hinsicht.

In passiver Hinsicht müssen Juristen sich gegenüber neuen Ideen und auch grundlegenden Reformen aufgeschlossen zeigen und sie nicht vor lauter Betriebsblindheit aus Semmelweis-Reflex³⁴ oder Eigeninteressen³⁵ boykottieren. Freilich ist das wohl keine „Fähigkeit“, die man über die Vermittlung des oben³⁶ geschilderten digitalen Mindsets hinaus akademisch fördern könnte.

In aktiver Hinsicht wird sich zumindest ein Teil der Juristen auch an der Umsetzung von Ideen beteiligen müssen. Andere Berufe, die an der Entwicklung von Software beteiligt sind (z. B. Softwareentwickler, Gestalter, Datenanalysten, Investoren), kennen das Recht schließlich nicht in ausreichender Tiefe. Daraus folgt, dass einige Juristen in interdisziplinären Teams arbeiten werden müssen. Die interdisziplinären Kollegen und den Prozess einer Softwareentwicklung an sich müssen Juristen verstehen lernen. Auch werden sie dort eine andere Form von Arbeitsbeitrag beisteuern müssen, nämlich keine Rechtsdienstleistung, sondern abstrakte Konzepte, Anforderungsprofile, Softwaretests, Kommunikation, Hilfe beim Vertrieb, zumindest im B2B-Bereich, usw.³⁷

IV. Auswirkung auf andere Ausbildungsinhalte

Die Digitalisierung des Rechts wird auch Auswirkungen auf die bestehenden, klassischen Ausbildungsinhalte haben. Je mehr juristische Arbeit Software bewältigen kann, umso weniger müssen Menschen für diese Arbeit ausgebildet werden. Das wirkt sich insofern auf die klassischen Ausbildungsfächer aus, als dass das Reproduzieren von bereits entwickelten Lösungen für juristische (Standard-)Probleme an Wert verliert. Das kann Software besser als wir. Es wird dann vielmehr die Aufgabe von Juristen sein, diejenigen Fälle zu lösen, die bisher

³⁴ „Als Semmelweis-Reflex wird die Vorstellung beschrieben, dass das wissenschaftliche Establishment eine neue Entdeckung quasi ‚reflexhaft‘ ohne ausreichende Überprüfung erst einmal ablehne und den Urheber eher bekämpfe als unterstütze, wenn sie weit verbreiteten Normen oder Überzeugungen widerspricht.“, Wikipedia, Eintrag zu: „Semmelweis-Reflex“, <<https://de.wikipedia.org/wiki/Semmelweis-Reflex>>.

³⁵ So sieht sich das Pochen mancher Anwälte auf ein strenges Berufsrecht schnell dem Verdacht ausgesetzt, Eigeninteressen zulasten des Gemeinwohls in den Vordergrund zu stellen.

³⁶ Siehe S. 10 f.

³⁷ Siehe dazu auch S. 8.

noch nicht gelöst wurden und für die noch kein Schema existiert, das eine Software abarbeiten könnte. Um es mit den Worten von *Haferkamp*³⁸ zu sagen:

Bereits jetzt werden Fälle, zu denen uns die Justiz Halt gibt, die also eine relativ sichere Urteilsprognose ermöglichen, über IT-Plattformen und Bots abgewickelt. Auch die Justiz wird Routinefälle künftig digital abarbeiten. [...] Juristen werden bald primär gebraucht werden, wenn es um seltene und komplexe Fälle geht, bei denen eine Urteilsprognose besonders unsicher ist. Die hierzu notwendigen Fähigkeiten lehren wir nicht. Unsere Absolventen sind nicht darin geübt, eigene Rechtspositionen, für die es keine Leitjudikatur gibt, zu entwickeln und vor einem Kreis von Juristen zu verteidigen. Sie sind Reproduzenten, keine Produzenten. Zwischen Wissen und Können wird die Grenze zwischen Bot und Juristen verlaufen. Die Kunst der selbstständigen dogmatischen Argumentation wird wichtiger werden. Warum also nicht wieder echte Dogmatik?

Sinnvollerweise mündet dies in einer *Verwissenschaftlichung* des Jurastudiums. *Haferkamp*³⁹ gliedert diese in drei Leitbegriffe: *Dogmatik – Struktur – Grundlagen*. Das Entwickeln und argumentative Vertreten juristischer Meinungen rückt dabei in den Vordergrund. Nicht nur bei dieser dogmatischen Arbeit hilft Strukturwissen, indem es nicht die Lösung im Einzelfall, sondern die Wege dorthin, begonnen bei den Grundzügen des Rechts, betont. Die dabei eingenommene Vogelperspektive auf das Recht hilft auch bei der oben⁴⁰ schon angesprochenen *Ideengenerierung* im Bereich der Digitalisierung des Rechts. Denn nur durch diese Vogelperspektive können Digitalisierungspotenziale überhaupt sinnvoll und alle Querverbindungen berücksichtigend aufgetan werden. Vermittelt werden muss dies auch in den Grundlagenfächern, die dafür gestärkt werden müssen. Soweit dies in These 23 mit Methodenkompetenz gemeint ist, ist dieser zuzustimmen.

Daraus ergibt sich der für viele kontraintuitive Befund, dass die Digitalisierung des Rechts die Juristenausbildung nicht verwässert, sondern ganz im Gegenteil stärkt und es erlaubt, sie auf ihren Inbegriff zurückzuführen. Sie ist keine Feindin der Rechtswissenschaft, sondern eine wahre Freundin. Digitalisierung hält uns lästige Standardprobleme vom Hals, die Dozenten und Studierende gleichermaßen nicht mehr sehen können, und gibt uns Raum, *Rechtswissenschaftler* statt nur *Rechtskundige* zu sein. Das ist im Sinne von These 24 auch dringend nötig, um den Nachwuchsjuristen nicht noch mehr abzuverlangen, als es die zwei Staatsexamina eh schon tun.

³⁸ *Haferkamp/Hans-Peter*, Zur Zukunft der zivilrechtswissenschaftlichen Lehre, JZ 2021, 1050 (1052).

³⁹ Ebenda, insgesamt.

⁴⁰ Siehe S. 11 f.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend muss die Digitalisierung des Rechts eine Rolle in der Juristenausbildung spielen, weil ansonsten kaum jemand in der Lage sein wird, diese voranzutreiben. Ganz nebenbei werden Nachwuchsjuristen ansonsten auch Probleme haben, der sich wandelnden Nachfrage vonseiten des Arbeitsmarkts zu entsprechen.

Eine zukunftsfähige Juristenausbildung muss dem Nachwuchs flächendeckend das Mindset vermitteln, dass das Rechtswesen mit dem Aufkommen der Informationstechnologie etwas grundlegend Wandelbares geworden ist, was zu gestalten ein neuer Auftrag für sie ist. Weiterhin muss die Lehre zumindest Teile des Nachwuchses in die Lage versetzen, innovative Ideen für die Modernisierung des Rechtswesens zu entwickeln. Als Werkzeuge dafür dienen ihnen Strukturwissen und interdisziplinäre Perspektiven, vor allem soziologische, betriebswirtschaftliche und informatische. Wer sich auch an der Realisierung solcher Ideen in interdisziplinären Teams beteiligen möchte, dem muss die Juristenausbildung die Möglichkeit dazu geben, sein Wissen entsprechend zu vertiefen und operative Kompetenzen und Erfahrung zu gewinnen. Soweit all dies davon umfasst ist, was These 22 mit Legal Tech, Legal Design und Grundzüge der Rechtsinformatik beschreibt, ist dieser damit zuzustimmen.

Im Bereich der klassischen Ausbildungsinhalte schafft die Digitalisierung des Rechts Raum, die Juristenausbildung von der Rechtskunde vermehrt hin zur Rechtswissenschaft zu bewegen. Sie verwässert das Jurastudium folglich nicht, sondern ermöglicht die Rückführung auf dessen Inbegriff. Das sollte auch geschehen, um den Nachwuchsjuristen nicht neben der zwei Staatsexamina noch mehr abzuverlangen.

